

An
die Parlamentsdirektion,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der Bundesländer

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Juni 2009
in der Rechtssache C-356/08, Europäische Kommission/Republik Österreich,
betreffend die Verpflichtung für Ärzte in Oberösterreich, ein Konto bei der
Oberösterreichischen Landesbank zu eröffnen;
Rundschreiben

1. Urteilstenor

In seinem Urteil vom 25. Juni 2009 in der Rechtssache C-356/08, Europäische Kommission/Republik Österreich, hat der EuGH für Recht erkannt, dass Art. 49 EG einer nationalen Regelung entgegensteht, die jeden Arzt, der sich in Oberösterreich niederlässt, dazu verpflichtet, ein Bankkonto bei der Österreichischen Landesbank zu eröffnen, auf das die im Rahmen der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit von den SV-Trägern zu zahlenden Sachleistungshonorare zu überweisen sind.¹

2. Ausgangsverfahren

Die Europäische Kommission hat in ihrer Klage beantragt, dass der EuGH feststellen möge, dass die Republik Österreich durch die streitgegenständliche Regelung gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 43 EG, 49 EG und 56 EG verstoßen habe.

3. Zusammenfassung der Urteilsbegründung

Einleitend stellt der EuGH im Hinblick auf das Klagebegehren der Europäischen Kommission fest, dass für die Beurteilung, ob eine nationale Regelung unter die eine oder die andere Grundfreiheit fällt, auf den Gegenstand dieser Regelung abzustellen ist.

¹ Abrufbar unter: <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>.

Da die streitige Regelung die Niederlassung von Ärzten und Banken anderer Mitgliedstaaten in Oberösterreich sowie die Erbringung von Dienstleistungen durch diese Banken und die Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen durch die Ärzte in diesem Land berühren kann, fällt diese in den Anwendungsbereich der Art. 43 und 49 EG.

Im Hinblick auf eine eventuelle Beschränkung des freien Kapitalverkehrs gemäß Art. 56 EG qualifiziert der EuGH Bankdienstleistungen als Dienstleistungen im Sinne des Art. 50 EG und verweist auf seine Rechtsprechung, wonach Art. 49 EG die Anwendung einer nationalen Regelung ausschließt, welche die Erbringung von Dienstleistungen zwischen Mitgliedstaaten gegenüber der Erbringung von Dienstleistungen allein innerhalb eines Mitgliedstaates erschwert.

Nach der streitigen Regelung unterliegen einerseits alle Ärzte, die Mitglieder der Oberösterreichischen Ärztekammer sind und ihre Tätigkeit als Arzt ausschließlich freiberuflich ausüben, sowie alle außerordentlichen Mitglieder der Kammer, die in Oberösterreich ihrer Tätigkeit nachgehen, der Verpflichtung, ein Konto zu eröffnen und zu unterhalten, auf das die Honorare zu überweisen sind, die sie von den SV-Trägern erhalten; andererseits ist die Oberösterreichische Landesbank die einzige Bank, welche die Dienstleistung der Führung eines solchen Kontos erbringt. In diesem Zusammenhang erinnert der EuGH daran, dass die Art. 43 und 49 EG nach ständiger Rechtsprechung nicht nur für Akte der staatlichen Behörden, sondern auch für Regelwerke anderer Art gelten, welche die abhängige Erwerbstätigkeit, die selbständige Arbeit und die Erbringung von Dienstleistungen kollektiv regeln sollen.

Das streitige Erfordernis der Eröffnung eines Pflichtkontos stellt eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit zum einen für Ärzte als Empfänger der von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Banken angebotenen Dienstleistungen und zum anderen für diese Banken, die in Oberösterreich niedergelassenen Ärzten die Eröffnung von Konten für den Eingang der von den SV-Trägern überwiesenen Honorare anbieten möchten, dar. Es bewirkt nämlich für alle in Oberösterreich tätigen Ärzte, dass die Banken anderer Mitgliedstaaten von Tätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Bankdienstleistung ausgeschlossen sind und dass der Oberösterreichischen Landesbank das ausschließliche Recht gewährt wird, die Dienstleistung der Führung des Pflichtkontos zu erbringen.

Die streitige Beschränkung ist nach Auffassung des EuGH nicht durch die von der Republik Österreich geltend gemachten Gründe – die Verhinderung von Umgehungsmaßnahmen, Verwaltungsvereinfachung und die Gewährleistung einer ausreichenden Deckung – rechtfertigbar.

Erwägungen administrativer Natur können eine Abweichung vom Gemeinschaftsrecht insbesondere dann nicht rechtfertigen, wenn diese darauf hinauslaufen, die Ausübung einer der Grundfreiheiten auszuschließen oder einzuschränken. Weiters ist eine allgemeine und automatische Maßnahme wie die des Pflichtkontos als unverhältnismäßig zu qualifizieren, wenn das Ziel dieser Regelung darin besteht, Umgehungen im Zusammenhang mit den Honoraren, welche die fraglichen Ärzte erhalten haben, vorzubeugen, die Führung des Kontos, auf das diese Honorare überwiesen werden, sicherzustellen und einen für die Erhebung der Umlagen und Beiträge zur Wohlfahrtskasse ausreichenden Guthabensaldo zu garantieren.

Schließlich sind nach Ansicht des EuGH weniger einschneidende Maßnahmen zur Erreichung der mit der streitigen Regelung verfolgten Zielsetzungen denkbar, wie beispielsweise die Übermittlung der sachdienlichen Informationen an die Oberösterreichische Ärztekammer durch SV-Träger und Krankenfürsorgeeinrichtungen zwecks Überprüfung der Berechnung der Wohlfahrtsfondsbeiträge, die Verpflichtung des Arztes, der Inhaber des Kontos bei der Oberösterreichischen Landesbank ist, dieser einen Abbuchungsauftrag für die Umlagen zu erteilen, sowie bestimmte Formen der Verwaltungsvollstreckung.

Die streitige Bestimmung ist daher, da gegen Art. 49 EG verstoßend, als gemeinschaftsrechtswidrig zu qualifizieren.

4. Schlussfolgerungen

Nach dem Urteil des EuGH werden all jene nationalen Bestimmungen, welche das Erfordernis der Verpflichtung zur Eröffnung eines Pflichtkontos bei einem österreichischen Kreditinstitut vorsehen, im Hinblick auf die zu ihrer Rechtfertigung herangezogenen Gründe sowie deren Verhältnismäßigkeit einer Prüfung zu unterziehen sein.

Die Bundesministerien und die Länder werden ersucht, alle Dienststellen und ausgegliederten Einrichtungen im jeweiligen Bereich sowie – im Landesbereich – alle Städte und Gemeinden von diesem Rundschreiben in Kenntnis zu setzen.

22. Juli 2009
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt